

Dies wolle man ihm, Oberst Johann Jakob Rahn, sowie seinen Mitinteressierten, die er seinerseits orientieren möge, mitteilen. Besiegelt mit dem Sekretssiegel der Stadt Zürich.

Kopie
AH 22, 343

180

1653 Januar 25.

A

BEGEHREN DER HAUPTLEUTE [SCHWEIZ. REGIMENTER UND KOMPAGNIEN],
WELCHE DEN TAGSATZUNGSGESANDTEN VON BADEN VORGELEGT
WORDEN SIND

Im Anschluss an die von den Tagsatzungsgesandten, Seckelmeister [Hans Konrad] Werdmüller und Landammann [Wolfgang Dietrich Theodor] Reding, vorgebrachten Erläuterungen haben die Hauptleute folgende Begehren gestellt:

1. Der am 10. Juni 1650 zu Compiègne vom franz. König [Ludwig XIV.] und den Ministern mit den eidg. Gesandten abgeschlossene und verifizierte Traktat sei einzuhalten und dürfe in keinem Punkte abgeändert werden.
2. Die noch schuldigen 120'000 lb., welche 1651 hätten erlegt werden sollen, wie auch die 500'000 lb., die laut Traktat 1652 verfallen seien, sollen bar ausbezahlt werden.
3. Der Traktat, den die Garde [Schweiz. Garderegiment] 1648 mit dem König und den Ministern getroffen, solle genau eingehalten werden.
4. "das den abgedanckten herren hauptleuten so Ao. 1650 Jm Monet Julli aus den diensten getreten Jhr Monet Sold de rettour auch Jn den tractat so Jm Monet Jenner 1652 Jn Poitier gemacht worden eingeschlossen sein."
5. Der erst letzthin im Januar 1652 zu Poitiers zwischen dem König, den Ministern und Offizieren der neuen Regimenter wegen der Descomptes von 1650/51 abgeschlossene Vertrag, der im

22/180-181

Parlament [von Paris] ratifiziert worden sei, möge auch wirklich eingehalten werden.

Sollten die versprochenen Assignationen "auff den Genneralliteten, Fermes, Agile, Taille, Gabelles" oder welchen Namen diese auch immer tragen mögen, bestritten werden - was in letzter Zeit oft geschehen sei -, so möge man durch eigene oder vertraute Leute die Gelder einziehen lassen dürfen.

6. Den Kompagnien, welche 1652 Dienst geleistet haben, sollen die Descomptes bar ausbezahlt werden.
7. Für jene Kompagnien, welche im königlichen Dienst verbleiben könnten, möge ein Fonds geschaffen werden. Jenen aber, die aus dem Dienst entlassen oder lizenziert werden, mögen die Descomptes bis zu jenem Tag, an dem sie den Dienst quittieren, ausbezahlt werden. Auch sollen sie den Monatssold "de rettour", "Ihre Routtes und Estapes" laut Inhalt der Allianz erhalten, damit sie ruhig nach Hause zurückkehren könnten und nicht gezwungen wären, "einiche disordre Zuegebrauchen".

Kopie
AH 22, 344

181

1652

A

FATALE CARMEN ANAGRAMMATICUM CUM CHRONOLOGIA ANNI 1652 EX CELTO-
GALLIA

"ALMa Parens tanto CVr anXIa soLVere LVctV
GaLLIa? et, heV! LaCeras VngVe fVrente genas?
FLetVs sIste tVos, LICeat DVX ConDe [Louis II. de Bourbon, Prince de
Condé] sIt HeCtor
ConIVnctI, heV! RegIs PerseVs ante sVI:
Anagramma.
FortIor AaCIDes arCV praeLVXIIt In anno;
ConDe CaVe! HeInrICVs [König Heinrich IV. von Frankreich?] ferra re-
solVIIt AVVs.